

Statuten der Ludothek Bürglen TG

I. Name, Ziel, Mittel

Art. 1 Name und Sitz

Unter der Bezeichnung „Ludothek Bürglen“ besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Bürglen TG. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Ziel und Zweck

Der Verein betreibt eine Ludothek in Bürglen und fördert das Spielen.

Art. 3 Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweck verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus dem Verleih
- Erträge aus Veranstaltungen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Subventionen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Der Vorstand sowie ehrenamtliche Teammitglieder sind vom Jahresbeitrag befreit.

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Juli und dauert ein Jahr.

II. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erwerben können natürliche oder juristische Personen, welche die Zielsetzungen des Vereins unterstützen.

Der Beitritt erfolgt durch die Bezahlung des Mitgliederbeitrages.

Art. 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person

Art. 6 Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Bei vorzeitigem Austritt werden keine Beiträge zurückerstattet.

Ein Mitglied kann jederzeit wegen Verstösse gegen das Ziel des Vereines aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid, das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen.

III. Organe

Art. 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren/innen
- die Arbeitsgruppen

Art. 8 Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereines ist die Mitgliederversammlung.

Diese hat folgende Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes
- Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren/innen
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- Änderung / Ergänzung der Statuten
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im zweiten Halbjahr eines jeden Jahres statt. Die Mitglieder sind zur Mitgliederversammlung mindestens 10 Tage vor ihrer Abhaltung schriftlich unter Angabe der Traktanden einzuladen. Einladungen per Email sind gültig.

Anträge für zusätzliche Geschäfte zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens am 1. August schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 6 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch einfaches Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit fällt der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Für Änderungen der Statuten ist die Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

Art. 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er erlässt Reglemente. Der Vorstand kann Arbeitsgruppen einsetzen.

Der Vorstand kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Der Vorstand versammelt sich so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angaben von Gründen die Einberufung einer Sitzung verlangen. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch Email) gültig. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat das Anrecht auf Vergütung von Spesen.

Art. 10 Arbeitsgruppen

Arbeitsgruppen werden nach Bedarf zu bestimmten Themen gebildet. Ohne schriftliche Zustimmung des Vorstandes dürfen sie den Verein nicht nach aussen vertreten.

Art. 11 Revisoren/innen

Die Mitgliederversammlung wählt 2 Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrolliert und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführt. Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht. Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich.

Art. 12 Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien.

Art. 13 Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder erfolgen.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite, gemeinnützige Organisation in der Schweiz, welche den gleichen oder ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Art. 15 Inkrafttreten

Die Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 26.08.1992 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Datum, Ort: 22.10.2021 Birmglen

Vorstand: K. Hummel J. Ruzgamer D. Ky A. Haller
N. Stur

Protokollführer: N. Auer

Diese Statuten vom 26.08.1992 wurden an der Mitgliederversammlung vom 22.09.2014 und mit der schriftlichen Abstimmung vom 22.10.2021 letztmals geändert.